



**Antwort zur Anfrage Nr. V/F 1073 vom
10.02.2014**

Die Anfrage stellte

Stadträtin Juliane Nagel

Streetballanlage am Connewitzer Kreuz

Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Datum/Unterschrift

Antwort

Seit über fünf Jahren liegt die im Ersatz zum weggefallenen Bolzplatz in der Biedermannstraße versprochene Streetballanlage am Connewitzer Kreuz auf Eis. Zuletzt berichtete das Dezernat Stadtentwicklung und Bau im Januar 2013, dass das Verwaltungsgericht aus Überlastungsgründen nicht über den Bauantrag entscheiden könne. Hintergrund der Bauverzögerung sind wiederholte Rechtsmittel, die AnwohnerInnen gegen die Baugenehmigung einlegten.

Ich frage vor diesem Hintergrund:

- 1. Wann ist mit einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtes und wann mit dem Baubeginn zu rechnen?**

Das Verwaltungsgericht Leipzig hat mit Beschluss vom 05.07.2013 einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abgelehnt. Damit kann die Streetballanlage gemäß der Baugenehmigung vom 04.05.2011 errichtet werden. Gegen diese Baugenehmigung war Widerspruch eingelegt und ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt worden. In seiner Entscheidung führt das Verwaltungsgericht Leipzig u.a. aus: "...die Baugenehmigung vom 04.05.2011 verletzt die Antragstellerin nicht in ihren Rechten."

Das Vorhaben wurde am 01.03. 2014 ausgeschrieben. Baubeginn ist für Mitte Mai 2014 geplant.

2. In welcher Form wird der Platz gebaut? Welche Abstriche müssen aufgrund der Rechtsmittel gemacht werden?

Der Platz wird wie ursprünglich geplant mit einer 4 m hohen Lärmschutzwand, lärmgedämmten Ballfangzaun, Korb und Kunststoffboden ausgestattet. Dies entspricht den Forderungen aus dem Lärmschutzgutachten und der Baugenehmigung. Abstriche aufgrund dieser Festsetzungen müssen im Hinblick auf die Nutzungszeiten gemacht werden. Die Anlage bekommt abschließbare Tore und wird von einem Schließdienst morgens um 10:00 Uhr auf- und abends um 21:00 Uhr abgeschlossen. Das entspricht der Forderung der Immissionsschutzbehörde auf Grundlage des Rücksichtnahmegebots des § 34 BauGB i. V. mit § 15 (1) Satz 2 BauNVO zugunsten der vorhandenen Wohnbebauung.

3. Gab es Versuche, die Probleme, die Anwohner mit dem Platz haben, kommunikativ zu lösen?

Bereits am 05.08.2009 wurden den Anwohnern erstmals die Planungen für eine Streetballanlage am geplanten Standort im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung im Stadtteil vorgestellt. Um eine Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbebauung zu minimieren wurden in der Folge durch die Verwaltung Lärmschutzgutachten beauftragt und die Planungen weiter modifiziert. Auf außergerichtlichem Wege konnte jedoch kein Einvernehmen erzielt werden.